

§ 6 KIT Bestellung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters

KIT - Koordinationskommission für Informationstechnik

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der Vorsitzende der Kommission und sein Stellvertreter werden von der Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport auf vier Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at